



Taxordnung für Kurz- und Langzeitaufenthalt

gültig ab 1. Januar 2021

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Pflegebereich des Steinhauser Zentrums (exklusive Alterswohnungen).
Die Tarife für die Tagesbetreuung und Akut- und Übergangspflege werden separat geregelt.

1.2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA, Leistungskatalog 2010 gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden. Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (KGP) werden die anerkannten Kosten für Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen in 12 Stufen festgelegt. Der Kanton bestimmt die Maximaltarife pro BESA-Stufe.

2. Taxgestaltung

Die Tarife enthalten folgende Leistungen:

2.1 Pension

- Unterkunft im möblierten Ein- oder Zweibettzimmer mit eigener Nasszelle
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Frühstück, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan, inkl. alkoholfreie Getränke
- Zwischenmahlzeiten und Getränke auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgung der persönlichen Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Tägliche Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Abnutzung

2.2 Betreuung

- Zimmerservice der Mahlzeiten aus gesundheitlichen Gründen
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten
- Begleitung zu den Mahlzeiten im Restaurant oder in den Aufenthaltsräumen der Pflegewohngruppen
- Aktivierung / Alltagsgestaltung in der Gruppe oder einzeln
- Benutzung des Gehbades und der Fitnessgeräte
- Begleitung bei Spaziergängen und zu Einkäufen in Meierhof
- Wegbegleitung für den Kirchgang und zu öffentlichen Anlässen in Meierhof
- Nachmittags-Ausflüge in der Gruppe
- Veranstaltungen im Steinhauser Zentrum
- Manicure, Pédicure, Haarpflege, etc. durch Mitarbeitende des Pflorgeteams



2.2 Betreuung

- Gemeinsame Kleiderkontrollen und Reinigung, Blumenpflege
- Unterstützung bei Telefongesprächen und weiteren Alltagssituationen
- Persönliche Beratungsgespräche mit Bewohnern und Angehörigen
- Bewohner- und Angehörigen-Information
- Führen eines Taschengeld- und Schmuckdepots
- Unterstützung bei der Beantragung von AHV-Ergänzungsleistungen und Hilflosen-Entschädigungen

2.3 Pflege nach KVG

Die Erhebung der effektiv erbrachten Pflegeleistungen erfolgt mittels BESA-System, ca. 10 Tage nach Eintritt des Bewohners und wird in der Regel halbjährlich überprüft. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Kurzfristige Veränderungen von maximal 7 Tagen haben keine Anpassung zur Folge.

Der Pflegebedarf wird in Minuten (20-Minuten-Takt) erfasst und in 12 Stufen unterteilt.

Der BESA-Leistungskatalog 2010 umfasst 5 Pflege Themen mit hinterlegten Zeiteinheiten:

- 1 Psychogeriatrische Leistungen (Gedächtnis/Orientierung, Impulskontrolle, Sozialverhalten)
- 2 Mobilität, Motorik und Sensorik
- 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz, Selbstpflegefähigkeit)
- 4 Essen und Trinken
- 5 Medizinische Pflege (Medikation/Schmerzmanagement, Wund-/Hautversorgung, Atmung)

Erfasst werden die einzelnen Pflegeleistungen mit Angabe der Häufigkeit pro Tag, Woche, Monat oder Jahr. Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals (z.B. 1 Pflegenden für 3 Bewohner) bestimmt und der Mitwirkungsfaktor des Bewohners berücksichtigt.

Für die Pflegekosten dürfen die Bewohner bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten Krankenkassenbeitrages belastet werden. Für das Jahr 2021 wurde der höchste Krankenkassenbeitrag auf CHF 115.20 festgesetzt. Der Beitrag der Bewohner beträgt somit maximal CHF 23.00 pro Tag (Details siehe Anhang 1).

3. Leistungen der Krankenkassen

Die Krankenkassen übernehmen die Pflögetaxe pro Tag (siehe Anhang 1). Der Krankenkassenbeitrag erscheint auf der monatlichen Heimrechnung des Bewohners, wird aber auf der gleichen Rechnung wieder gutgeschrieben. Die Rechnungsstellung des Krankenkassenanteils für Pflegeleistungen gemäss KLV- Art. 7 erfolgt monatlich direkt an die zuständige Versicherung.

4. Leistungen des Kantons Graubünden und der Wohnsitzgemeinde

Die Restkosten der Pflegekosten haben für Bewohner mit Wohnsitz in Graubünden zu 25% der Kanton und zu 75% die letzte Wohnsitzgemeinde des Bewohners zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise direkt an den Kanton und monatlich direkt an die jeweilige Gemeinde.



5. Anspruch auf Beitragsleistungen

5.1 Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen der AHV und IV helfen dort, wo die Renten die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge für Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf EL geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle melden. Die Anmeldung kann durch die anspruchsberechtigte Person oder deren Angehörige eingereicht werden. Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort gemeldet werden.

5.2 Hilflosen-Entschädigung (HE)

Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistung (EL) beziehen, können eine Hilflosen-Entschädigung der AHV geltend machen, wenn sie seit mindestens einem Jahr in schwerem oder mittelschwerem Grad auf Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind. Die HE ist von Einkommen und Vermögen unabhängig. Sinngemäss gilt der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung auch für Personen mit einer Invalidenrente.

6. Ermässigungen bei Abwesenheiten

6.1 Spitalaufenthalt

Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet. Während dem Spitalaufenthalt werden nur noch die Pensionskosten abzüglich CHF 15.00 für die Verpflegung pro Tag verrechnet.

6.2 Ferien

Bei Vorankündigung der Ferien von mindestens 10 Tagen werden ab dem Folgetag des Austrittes nur noch die Pensionskosten abzüglich CHF 15.00 für die Verpflegung pro Tag verrechnet.

7. Austritt

7.1 Vertragsauflösung

Die Vertragsauflösung ist der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Die Frist beträgt 30 Tage auf Ende des Monats.

7.2 Todesfall / Austritt

Die Kosten für Pflege und Betreuungsleistungen enden mit dem Todestag/Austrittstag. Der Todestag/Austrittstag wird verrechnet. Ab dem Folgetag des Todes/Austritts und bis fünf Tage nach erfolgter Zimmeräumung werden die Pensionskosten abzüglich CHF 15.00 für die Verpflegung verrechnet.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Rechnungsstellung

Alle Taxen (siehe Anhang 1) und besonderen Dienstleistungen (siehe Anhang 2) werden monatlich in Rechnung gestellt. Eine bargeldlose Erledigung via Bank oder Post ist erwünscht und hat innert 30 Tagen zu erfolgen.



8.2 Rekursinstanz

Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung sowie der Rechnungsstellung werden durch die Heimleitung und in zweiter Instanz durch die Betriebskommission des Steinhauser Zentrums geregelt.

8.3 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

9. Gültigkeit

Die vorliegende Taxordnung und deren Anhänge treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang zur Taxordnung

Anhang 1: Tarife Kurz- und Langzeitaufenthalt

Anhang 2: Zuschläge und Abzüge auf Bewohnertaxe
Besondere Dienstleistungen

Obersaxen, 1. Januar 2021



Anhang 1 zur Taxordnung (Kurz- und Langzeitaufenthalt)

1.1 Taxen pro Tag zu Lasten Bewohner (in CHF pro Tag)

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege KVG	Total pro Pflgetag
0	keine	131.00	40.00	0.00	171.00
1	bis 20	131.00	40.00	2.80	173.80
2	21-40	131.00	40.00	18.00	189.00
3	41-60	131.00	40.00	23.00	194.00
4	61-80	131.00	40.00	23.00	194.00
5	81-100	131.00	40.00	23.00	194.00
6	101-120	131.00	40.00	23.00	194.00
7	121-140	131.00	40.00	23.00	194.00
8	141-160	131.00	40.00	23.00	194.00
9	161-180	131.00	40.00	23.00	194.00
10	181-200	131.00	40.00	23.00	194.00
11	201-220	131.00	40.00	23.00	194.00
12	> 220	131.00	40.00	23.00	194.00

1.2 Gesamt-Taxen pro Tag alle 4 Kostenträger (in CHF pro Tag)

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Total pro Pflgetag
0	keine	171.00	0.00	0.00	0.00	171.00
1	bis 20	173.80	9.60	0.00	0.00	183.40
2	21-40	189.00	19.20	0.00	0.00	208.20
3	41-60	194.00	28.80	2.55	7.65	233.00
4	61-80	194.00	38.40	6.35	19.05	257.80
5	81-100	194.00	48.00	10.15	30.45	282.60
6	101-120	194.00	57.60	13.95	41.85	307.40
7	121-140	194.00	67.20	17.75	53.25	332.20
8	141-160	194.00	76.80	21.55	64.65	357.00
9	161-180	194.00	86.40	25.35	76.05	381.80
10	181-200	194.00	96.00	29.15	87.45	406.60
11	201-220	194.00	105.60	32.95	98.85	431.40
12	> 220	194.00	115.20	36.75	110.25	456.20



Anhang 2 zur Taxordnung (Kurz- und Langzeitaufenthalt)

2.1 Zuschläge und Abzüge auf Bewohnertaxe

Zuschläge

- Ausserkantonale Bewohner	pro Tag	CHF	20.00
- Ferientaufenthalt von weniger als 4 Wochen	pauschal	CHF	250.00
oder	pro Tag	CHF	10.00
Zimmer mit einer Grundfläche von 50m ²	pro Tag	CHF	20.00

Abzug

- Aufenthalt im Doppelzimmer	pro Tag	CHF	-10.00
------------------------------	---------	-----	--------

2.2 Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, die weder in der Pensions-, Betreuungs- noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

Leistung	Einheit	CHF
Reservationstaxe Zimmer	pro Tag	116.00
TV-Anschlussgebühr	monatlich	10.00
Telefonanschlussgebühr inkl. Apparat	monatlich	20.00
Gesprächsgebühren (gemäss Auszug Anbieter)	pro Quartal	Tarife Swisscom
Konzessionsgebühren für Radio/TV, Serafe		befreit
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	3.00
Toilettenartikel und Spezialartikel	nach Aufwand	
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche (inkl. Kleinmaterial)	pro 10 Minuten	8.00
Kleider beschriften bei Eintritt	einmalig	150.00
Chemische Reinigung (Mäntel, Decken, etc.)		Rechnung Dritter
Coiffeur, Podologin, Pedicure		Rechnung Dritter
Batterien / Reparaturen von Hörapparat, Rasierapparat, etc.		Rechnung Dritter
Entsorgung von Gegenständen (Sperrgut)		Rechnung Dritter
Allgemeine Fahrten / Transporte (Arztbesuche, Einkäufe, etc.)	pro Kilometer	1.00
+ Begleitperson für Fahrten / Transporte	pro 10 Minuten	8.00
Besorgungsgebühren	pro Besorgung	10.00
Handwerkereinsatz hausintern	pro 10 Minuten	10.00
Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel - Einbettzimmer	pauschal	300.00
Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel - Doppelzimmer	pauschal	200.00
Ausserordentliche Abnützung und Schäden (Zimmer, Einrichtungen)	nach Aufwand	
Räumung und Entsorgung nach Austritt	nach Aufwand	